

Das Aktuelle 30 aus *Steuern und Wirtschaft*

01/23

UNTERNEHMER

1. Umsatzsteuervorauszahlung: Sowohl Zahlung als auch Fälligkeit müssen in die Zehntagefrist fallen
2. Betriebsprüfungen: Mit der Betriebsgröße steigt das Risiko
3. Gewerblicher Grundstückshandel: Wann beginnt die Gewerbesteuerpflicht?
4. Garantiezusagen von Händlern: Steuerrechtsausschuss gibt Praxistipp
5. Vermögensverwaltende GbR: Verluste aus Photovoltaikbetrieb führen zur gewerblichen „Abfärbung“
6. Vorrangiges Unternehmensinteresse: Outplacement-Leistungen berechtigen zum Vorsteuerabzug
7. Unterbeteiligungsvertrag: Finanzierungsdienstleistung mehrwertsteuerfrei
8. Neues vom BMF: Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden
9. Selbst bei einem Zwergenanteil: Keine erweiterte Kürzung wegen Vermietung an gewerblich tätige Genossin
10. Übergang zur Durchschnittssatzbesteuerung: Keine rückwirkende Vorsteuerkürzung
11. Grunderwerbsteuer: Welche Anforderungen gelten für die Anzeige einer Anteilsvereinigung?
12. Umsatzsteuerliche Organschaft: Personengesellschaft kann Organgesellschaft sein
13. Feststellungsbescheid: Lässt sich die Einkunftsart im Nachhinein umqualifizieren?
14. Silbermünzen: Vereinfachungsregelungen gestrichen

FREIBERUFLER

15. Reden halten ist keine Kunst: Ermäßigter Steuersatz für Trauerredner?

ÄRZTE UND HEILBERUFE

16. Erfolg vor dem Finanzgericht: Steuerfreie Heilbehandlungen bei nichtbegünstigten Krankenhausleistungen

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

17. Beherrschender Gesellschafter: Lohnsteuerpflicht von vereinbarten, aber nicht ausbezahlten Sondervergütungen

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

18. Midijobber: Neue Verdienstgrenzen wirken sich auf Sozialversicherungen aus

19. Leiharbeitnehmer: Wiederholt befristete Einsätze begründen keine erste Tätigkeitsstätte
20. Inflationsausgleichsprämie: Arbeitgeber können 3.000 € steuer- und sozialabgabenfrei auszahlen
21. Auslandstätigkeit: Welcher Staat hat das Besteuerungsrecht?

HAUSBESITZER

22. Fristverlängerung: Drei Monate mehr für die Grundsteuererklärung
23. Keine anschaffungsnahen Herstellungskosten: Absetzung von Sanierungsaufwand nach Entnahme einer Wohnung
24. Denkmalschutz: Ist das Erbe eines Denkmals auch erbschaftsteuerpflichtig?
25. Immobilien: Wohnrechtsbelastung blockiert Einkünfteerzielungsabsicht

ALLE STEUERZAHLER

26. Befristete Umsatzsteuersenkung: 7 % Umsatzsteuer für Gas- und Wärmelieferungen
27. Eltern aufgepasst: In welcher Höhe Sie Kita-Gebühren absetzen können
28. Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Ab wann der abgesenkte Zinssatz von 1,8 % pro Jahr greift
29. Statistik: Fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt haben Erfolg
30. Grunderwerbsteuer: Wie ist der Kauf eines Bootsschuppens einzuordnen?
31. Wegzug ins Ausland: Steuerpflicht in Deutschland nach einer Auswanderung
32. Festsetzungsfrist: Wie lange kann ein Bescheid geändert werden?
33. Neue Steuerschätzung: Prognostizierte Einnahmen der kommenden Jahre steigen
34. Unterhaltszahlungen: BAföG-Zuschüsse dürfen nicht durch Verluste gemindert werden
35. Nur ein Scheinbestandteil: Zur Abholzung bestimmter Baumbestand unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer
36. Zahlen zu Steuerstraftaten: Zigtausende Verfahren wurden bearbeitet

STEUERTERMINE

UNTERNEHMER

1. Umsatzsteuervorauszahlung:

Sowohl Zahlung als auch Fälligkeit müssen in die Zehntagefrist fallen

Wenn Unternehmer ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, dürfen sie ihre Ausgaben nur in dem Kalenderjahr absetzen, in dem sie geleistet wurden. Dieses sogenannte **Abflussprinzip** sieht für **regelmäßig wiederkehrende Ausgaben**, wie z.B. Umsatzsteuervorauszahlungen, aber eine Ausnahme vor: Diese dürfen noch **im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit** abgezogen werden, wenn sie kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung dieses Jahres gezahlt worden sind.

Hinweis: Als „kurze Zeit“ definiert die höchstrichterliche Rechtsprechung einen Zeitraum von bis zu zehn Tagen vor bzw. nach dem Jahreswechsel (somit vom 22.12. bis 10.01.).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun aber erneut bekräftigt, dass regelmäßig wiederkehrende Betriebsausgaben nur dann abweichend im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit berücksichtigt werden können, wenn sie innerhalb des Zehntagezeitraums **sowohl fällig waren als auch geleistet wurden**.

Geklagt hatte eine Steuerberatungsgesellschaft, die ihre Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2017 am 10.01.2018 geleistet hatte. Sie wollte die Zahlung aufgrund der Zehntagefristregelung noch in der Gewinnermittlung für 2017 absetzen. Der BFH lehnte dies jedoch ab, da die Zahlung aufgrund einer Dauerfristverlängerung erst am 10.02.2018 fällig war, somit außerhalb der Zehntagefrist.

Hinweis: Gewährt das Finanzamt eine Dauerfristverlängerung, so verlängern sich die Fristen für die Übermittlung der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um jeweils einen Monat (hier: vom 10.01.2018 auf den 10.02.2018).

Der BFH betonte, dass die Fälligkeit für einen abweichenden Betriebsausgabenabzug im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit in den Zehntagezeitraum fallen muss, da Umsatzsteuervorauszahlungen für Dezember bei erteilter Dauerfristverlängerung ansonsten allein durch freiwillige Zahlung vor Fälligkeit dem Vorjahr zugeordnet werden könnten, obwohl sie erst deutlich nach dem Jahreswechsel zu zahlen sind.

Im Urteilsfall hatte die klagende Gesellschaft aller Voraussicht nach noch die Chance, die Zahlung im Folgejahr 2018 als Betriebsausgabe abzuziehen. In umgekehrter Fallkonstellation kann ein Betriebsausgabenabzug wegen der Zehntagefristregelung aber komplett verlorengehen: Lehnt das Finanzamt einen Betriebsausgabenabzug im Jahr der Zahlung ab und wird der betroffene Unternehmer daraufhin auf einen Abzug im vorangegangenen Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit verwiesen, kann es vorkommen, dass das vorangegangene Jahr verfahrensrechtlich nicht mehr änderbar ist, so dass die Ausgaben nicht mehr steuermindernd verbucht werden können. Einnahmenüberschussrechner sollten daher genauestens auf die korrekte zeitliche Zuordnung ihrer Umsatzsteuervorauszahlungen achten.

2. Betriebsprüfungen:

Mit der Betriebsgröße steigt das Risiko

Wie häufig Selbständige und Gewerbetreibende mit einer **Betriebsprüfung** rechnen müssen, hängt von der Größe des Unternehmens, der wirtschaftlichen Zuordnung und der Art des Betriebs ab. Das Finanzamt unterscheidet zwischen **Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben**. Es gilt die Faustregel: Je größer das Unternehmen ist, desto häufiger wird es einer Außenprüfung unterzogen. Während Großbetriebe in aller Regel durchgehend und lückenlos mit sämtlichen Besteuerungszeiträumen geprüft werden, müssen Klein- und Kleinstbetriebe eher selten mit einer Prüfung rechnen. Viele dieser Betriebe sind jahrzehntelang überhaupt keiner Betriebsprüfung ausgesetzt. Bei ihnen werden Betriebsprüfungen häufig **anlassbezogen** angeordnet, beispielsweise wenn Unstimmigkeiten in den Gewinnermittlungen zu Tage treten.

Zudem kann man als Klein- oder Kleinstunternehmer in den Fokus des Finanzamts geraten, wenn man einer bestimmten Branche angehört, die schwerpunktmäßig geprüft wird, wenn Kontrollmitteilungen aus einer Betriebsprüfung eines Geschäftspartners beim Finanzamt eingegangen sind oder (auch anonyme) Anzeigen vorliegen.

Nach einer neuen Statistik des Bundesministeriums der Finanzen über die steuerlichen Betriebsprüfungen der Länder wurden im Jahr 2021 von insgesamt 8.409.671 registrierten Betrieben insgesamt 150.440 Betriebe geprüft. Das entspricht einer Prüfungsquote von 1,8 %. Bei Großunternehmen lag die Quote bei 17,1 %, bei Mittelbetrieben bei 4,9 %, bei Kleinbetrieben bei 2,4 % und bei Kleinstbetrieben bei 0,8 %. Insgesamt 12.895 Betriebsprüfer waren dafür im Einsatz.

Hinweis: Das erzielte steuerliche Mehrergebnis der Prüfungen lag bei rund 13,1 Mrd. €. Davon entfielen allein 9,6 Mrd. € auf die Prüfung von Großbetrieben.

3. Gewerblicher Grundstückshandel: Wann beginnt die Gewerbesteuerpflicht?

Für Gewerbebetriebe ist es häufig erstrebenswert, möglichst schnell unter die Gewerbesteuerpflicht zu fallen, damit sie ihre **Anlaufverluste gewerbesteuerlich absetzen** können. Setzt die Steuerpflicht erst später ein, sind die Anlaufkosten nicht abziehbar (d.h. nicht als Verlust feststellbar), die später erzielten Gewinne müssen hingegen versteuert werden.

Die Hürden für die Absetzbarkeit von Anlaufkosten sind bei der Gewerbesteuer allerdings recht hoch: Bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften beginnt die Gewerbesteuerpflicht (unabhängig von der Rechtsform ihrer Gesellschafter) stets mit **Beginn der „werbenden“ Tätigkeit**. Maßgeblich ist also, wann sich das Unternehmen mit **eigenen gewerblichen Leistungen** am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligen kann. Aufwendungen für bloße Vorbereitungshandlungen (z.B. Kosten für die Anmietung eines Geschäftslokals oder den Ankauf von Betriebsgrundlagen) sind gewerbesteuerlich daher unbeachtlich.

Hinweis: Im Einkommensteuerrecht lassen sich auch vorweggenommene Ausgaben abziehen, so dass der gewerbesteuerliche Ertrag und der einkommensteuerpflichtige Gewinn in der Gründungsphase durchaus auseinanderfallen können.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die sachliche **Gewerbesteuerpflicht eines Grundstückshändlers** frühestens mit dem Abschluss eines Kaufvertrags über eine erste Immobilie beginnt. Erst durch den entsprechenden Kauf sei er in der Lage, seine Leistung am Markt anzubieten.

Der Entscheidung zugrunde lag der Fall einer Anfang 2011 gegründeten Gesellschaft (gewerbliche Grundstückshändlerin), deren Wirtschaftsjahr am 01.06. eines Jahres begann und am 31.05. des Folgejahres endete. Im Wirtschaftsjahr 2011/2012 (01.06.2011 bis 31.05.2012) hatte sie zwar den Erwerb eines ersten Grundstücks vorbereitet, zum Abschluss des entsprechenden Kaufvertrags war es jedoch erst im Juni 2012 und damit im Wirtschaftsjahr 2012/2013 gekommen. Das Finanzamt erkannte den von der Gesellschaft für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 erklärten Anlaufverlust von rund 1 Mio. € nicht an und war der Auffassung, dass die im Wirtschaftsjahr 2011/2012 unternommenen Akquisetätigkeiten noch keine Gewerbesteuerpflicht begründet hätten. Die Feststellung des erklärten Gewerbeverlusts sei daher ausgeschlossen.

Der BFH bestätigte diese Auffassung und verwies darauf, dass ein gewerblicher Grundstückshändler seine werbende Tätigkeit frühestens mit der Anschaffung der ersten Immobilie aufnimmt. Maßgeblich sei der Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrags, denn erst hierdurch werde der Händler in die Lage versetzt, seine Leistung am Markt anzubieten. Vorbereitungshandlungen, die dem Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrags dienten, genügten nach Gerichtsmeinung nicht.

4. Garantiezusagen von Händlern: Steuerrechtsausschuss gibt Praxistipp

Der Steuerrechtsausschuss des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) hat einen Praxishinweis zur Versicherungs- und Umsatzsteuer bei Garantiezusagen von Händlern erarbeitet und veröffentlicht.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte im letzten Jahr zur umsatzsteuerlichen und versicherungsteuerrechtlichen Behandlung von Garantiezusagen von Kfz-Händlern Stellung genommen. Der Anwendungszeitpunkt der dort genannten Grundsätze wurde mehrfach verschoben. Nun sollen die **Vorgaben ab dem 01.01.2023** gelten. Die Verwaltung hatte in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs übernommen.

Entgeltliche Garantiezusagen von Kfz-Händlern unterliegen künftig als **eigenständige Leistung** grundsätzlich der **Versicherungsteuer**. Dies gilt unabhängig davon, ob im Garantiefall eine Geldzahlung oder die Reparatur zu leisten ist. Zu beachten ist, dass aufgrund der Umsatzsteuerfreiheit der Versicherungsleistung insoweit **kein Vorsteuerabzug** möglich ist. Der DStV findet es durchaus beachtlich, dass das BMF-Schreiben **branchenunabhängig** gelten soll, und empfiehlt betroffenen Unternehmen zu überprüfen, ob deren Verträge **Ausnahmen von der Versicherungsteuerpflicht** erfüllen. Wird beispielsweise kein gesondertes Entgelt für die Garantie erhoben und ist ein Erwerb ohne Garantie nicht möglich, liegt keine Versicherungsleistung vor. Auch bei einer Garantiezusage im Rahmen eines **Vollwartungsvertrags** kommt es nicht zu einer Versicherungssteuerpflicht. Hier liegt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung eigener Art vor. Sofern das Unternehmen lediglich Versicherungsschutz vermittelt, entsteht ebenfalls keine Versicherungssteuer, da die direkte Vertragsbeziehung zwischen Kunde und Versicherungsunternehmen besteht.

Hinweis: Sprechen Sie uns auf Garantiezusagen an, falls Sie Fragen dazu haben. Wir beraten Sie gern.

5. Vermögensverwaltende GbR: Verluste aus Photovoltaikbetrieb führen zur gewerblichen „Abfärbung“

Personengesellschaften, die freiberuflich, land- und forstwirtschaftlich oder vermögensverwaltend tätig sind, werden vom Finanzamt in vollem Umfang als Gewerbebetrieb eingestuft, wenn sie nebenher Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit erzielen (sogenannte Abfärbung). Infolge dieser Einordnung fällt häufig Gewerbesteuer an.

Hinweis: Nach einer gesetzlichen Neuregelung aus dem Jahr 2019 werden die Einkünfte der Personengesellschaft auch dann insgesamt gewerblich „eingefärbt“, wenn die originär gewerblichen Einkünfte negativ sind. Mit dieser rückwirkenden Regelung setzte der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) von 2018 außer Kraft, nach der Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit nicht zur Umqualifizierung der vermögensverwaltenden Tätigkeit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) führten.

Glücklicherweise gibt es aber eine Bagatellregelung: Die originär gewerbliche Tätigkeit einer ansonsten freiberuflich tätigen Personengesellschaft führt nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zur gewerblichen Umqualifizierung einer im Übrigen freiberuflichen Tätigkeit, wenn die originär gewerblichen Nettoumsatzerlöse **3 % der Gesamtnettoumsätze der Personengesellschaft** (relative Grenze) und zugleich einen **Höchstbetrag von 24.500 €** im Veranlagungszeitraum (absolute Grenze) nicht übersteigen.

In einem neuen Urteil hat der BFH nun entschieden, dass auch die Einkünfte einer **vermögensverwaltenden GbR** in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert werden müssen, wenn originär gewerbliche Verluste erzielt werden, die oberhalb der Bagatellgrenzen liegen. Im zugrunde liegenden Fall hatte eine vermögensverwaltende GbR auf einem von ihr vermieteten Grundstück eine Photovoltaikanlage betrieben, aus der sie gewerbliche Verluste erwirtschaftete. Dem Finanzamt gegenüber erklärte die GbR Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie - isoliert davon - gewerbliche Verluste aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage (die oberhalb der Bagatellgrenzen lagen). Das Finanzamt ging demgegenüber davon aus, dass die GbR ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielt hatte, da sie mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage einer gewerblichen Tätigkeit nachgegangen war, die auf die vermögensverwaltende Tätigkeit „abgefärbt“ hatte.

Der BFH bestätigte diese Einschätzung und verwies auf die gesetzliche Neuregelung, nach der auch originär gewerbliche Verluste zu einer Abfärbung führen. Die Bundesrichter erachteten die rückwirkende Geltung des Gesetzes als verfassungsgemäß. Die von der Rechtsprechung geschaffenen und von der Finanzverwaltung akzeptierten Bagatellgrenzen sind demnach auch bei Anwendung der Neuregelung zu beachten. Im zugrunde liegenden Fall hatten die gewerblichen Verluste die Bagatellgrenzen überschritten, so dass eine gewerbliche Abfärbung unumgänglich war.

Hinweis: Eine gewerbliche Abfärbung kann in der Praxis von vornherein durch gesellschaftsrechtliche Ausweichgestaltungen vermieden werden, beispielsweise indem die gewerbliche Tätigkeit auf einen Gesellschafter ausgelagert wird, der die Tätigkeit dann auf eigene Rechnung ausübt, oder eine zivilrechtlich selbständige gewerbliche Personengesellschaft errichtet wird. Da diese Gestaltungen sorgfältig geplant sein sollten, ist steuerfachkundiger Rat hierbei unverzichtbar.

6. Vorrangiges Unternehmensinteresse: Outplacement-Leistungen berechtigen zum Vorsteuerabzug

Unternehmen sind zum **Vorsteuerabzug** berechtigt, soweit sie die entsprechenden Leistungen für ihr Unternehmen und damit für ihre wirtschaftliche Tätigkeit **zur Erbringung entgeltlicher Leistungen** verwenden. Am Bezug der Leistung muss also ein **vorrangiges Unternehmensinteresse** bestehen. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist ein solches Unternehmensinteresse auch anzunehmen, wenn ein Unternehmen sogenannte **Outplacement-Leistungen** zwecks Personalabbau einkauft.

Im zugrunde liegenden Fall wollte ein Unternehmen seinen Personalaufwand - und damit die Belegschaft - reduzieren. Die Mitarbeiter waren aber zum großen Teil aufgrund von Tarifverträgen unkündbar und unbefristet beschäftigt, so dass der Personalabbau nur auf freiwilliger Basis und mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter erfolgen konnte. Das Unternehmen beauftragte daraufhin ein Outplacement-Unternehmen, um einen freiwilligen Wechsel der Mitarbeiter anzuregen und sie hinsichtlich einer Neuorientierung zu betreuen, zu beraten und zu unterstützen. Die Beratung beinhaltete unter anderem eine Standortanalyse der Mitarbeiter, Bewerbungstrainings, eine Perspektiv- und Motivationsberatung sowie Vermittlungstätigkeiten.

Das Finanzamt versagte dem Unternehmen den Vorsteuerabzug aus den personenbezogenen Outplacement-Leistungen und vertrat den Standpunkt, dass nicht das Unternehmensinteresse im Vordergrund gestanden hatte, sondern das Eigeninteresse der Mitarbeiter an einer Beratung.

Der BFH ließ den Vorsteuerabzug jedoch zu und erklärte, dass **das Interesse des Unternehmens an einem Personalabbau höher wog** als das Interesse der unkündbaren und unbefristeten Beschäftigten an einem neuen Arbeitsplatz. Durch die Outplacement-Beratung wurde den Beschäftigten ein ursprünglich nicht gewünschter Vorteil aus unternehmerischen Gründen „aufgedrängt“. Das Unternehmen war somit im Ergebnis zum Vorsteuerabzug aus den bezogenen Leistungen berechtigt.

7. Unterbeteiligungsvertrag: Finanzierungsdienstleistung mehrwertsteuerfrei

Die Gewährung einer Finanzierung an den sogenannten Originator (Initiator) im Rahmen eines Unterbeteiligungsvertrags fällt unter den **Begriff der Kreditgewährung** im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie. Damit ist die Leistung des Unterbeteiligten **steuerfrei**. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem polnischen Vorabentscheidungsersuchen klargestellt.

Im Ausgangsverfahren plante ein polnischer Investmentfonds den Abschluss von Unterbeteiligungsverträgen mit Banken oder Investmentfonds. In den jeweiligen Verträgen verpflichteten sich der Unterbeteiligte und der Originator gegenseitig: der Unterbeteiligte dazu, dem Originator eine Finanzierung zu gewähren, und der Originator dazu, dem Unterbeteiligten die Einnahmen aus den Forderungen zu überweisen. Die Schuldtitel verbleiben im Vermögen des Originators. Dieser erhält eine Dienstleistung gegen ein Entgelt, das der Differenz zwischen dem Prognosewert der Einnahmen aus den Forderungen und der Höhe der vom Unterbeteiligten ausgezahlten Finanzierung entspricht.

Der Investmentfonds beantragte die Erteilung eines **Steuervorbescheids** beim polnischen Finanzministerium, um zu klären, ob die von ihm als Unterbeteiligtem zu erbringenden Leistungen mehrwertsteuerfrei sein könnten. Nach Auffassung des polnischen Finanzministeriums unterliegen die Umsätze des Unterbeteiligten jedoch dem allgemeinen Mehrwertsteuersatz von 23 %. Gegen den Steuervorbescheid erhob der Investmentfonds Klage.

Das polnische Oberste Verwaltungsgericht wollte nun wissen, ob es sich bei der Leistung des Unterbeteiligten um eine von der Mehrwertsteuer befreite Kreditgewährung handelt, und rief dazu den EuGH an. Dieser bejahte die Frage. Die von dem Unterbeteiligten erbrachten Dienstleistungen fallen in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie, da sie gegen Entgelt erbracht werden. Die **Form** der dem Unterbeteiligten **gezählten Vergütung** ist für die Frage, ob seine Leistung entgeltlich ist oder nicht, **unerheblich**. Die Dienstleistung, die der Unterbeteiligte dem Originator im Rahmen des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags erbringt, erschöpft sich in einer einzigen Leistung, die im Wesentlichen in der Auszahlung von **Kapital gegen Entgelt** besteht. Der EuGH beruft sich damit auf seine frühere Rechtsprechung. Zudem weist er darauf hin, dass der Unterbeteiligte das jedem Kreditgeschäft inhärente **Kreditrisiko** trägt. Dabei ist es unerheblich, ob sich dieses Risiko aus dem Zahlungsausfall der Schuldner der Forderungen, aus denen die Einnahmen auf ihn übertragen werden, oder aus der Zahlungsunfähigkeit seines unmittelbaren Vertragspartners ergibt.

8. Neues vom BMF: Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Welcher **Verteilungsschlüssel** ist bei der Vorsteueraufteilung für gemischt genutzte Gebäude anzuwenden? Wann ist der **Flächenschlüssel** anzuwenden und wann der objektbezogene **Umsatzschlüssel**? Oder liegt ein **umbauter Raum** vor? Um diese Fragen zu klären, hat das Bundesfinanzministerium nun ein Schreiben unter Berücksichtigung mehrerer Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) und des Europäischen Gerichtshofs herausgegeben.

Wenn ein Unternehmer die für sein Unternehmen gelieferten Gegenstände sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, verwendet, hat er die Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Teil aufzuteilen. Die Aufteilung muss nach einem **sachgerechten Aufteilungsschlüssel** erfolgen. In Betracht kommen ein Flächenschlüssel, ein Umsatzschlüssel oder ein Schlüssel nach dem umbauten Raum. Der Gesetzgeber lässt auch weitere Verteilungsschlüssel zu, sofern sie sachgerecht sind. Wenn mehrere Verteilungsschlüssel ein präzises Ergebnis liefern, darf der Unternehmer entscheiden, welchen Verteilungsschlüssel er anwendet.

Die Vorsteueraufteilung erfolgt grundsätzlich nach dem Verhältnis der Nutzflächen des Gebäudes (**objektbezogener Flächenschlüssel**), da dies nach Auffassung der Finanzverwaltung die wirtschaftlich präzisere Aufteilungsmethode gegenüber dem Gesamtumsatzschlüssel darstellt.

Laut BFH ist eine Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel nur dann zulässig, wenn keine andere, präzisere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist. Jedoch sind ihm zufolge die Vorsteuerbeträge nicht nach dem Flächenschlüssel aufteilbar, wenn die **Ausstattung der Räumlichkeiten** erhebliche Unterschiede aufweist. Die Finanzverwaltung nennt unter Berufung auf den BFH einige Beispiele für die unterschiedliche Ausstattung von Räumen (z.B. ein Raum ist luxuriös, die anderen aber schlicht ausgebaut).

Sofern erhebliche Abweichungen in der **Geschosshöhe** bestehen, kann die Vorsteueraufteilung anstelle des Gesamtumsatzschlüssels nach dem umbauten Raum erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Aufteilung in diesen Fällen eine präzisere wirtschaftliche Zurechnung der Vorsteuerbeträge ermöglicht. Davon ist auszugehen, wenn Gebäudeteile mit unterschiedlichen Geschosshöhen, aber ansonsten ohne erhebliche Unterschiede in der Ausstattung zu beurteilen sind.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

9. Selbst bei einem Zwergenanteil: Keine erweiterte Kürzung wegen Vermietung an gewerblich tätige Genossin

Wenn ein Gewerbebetrieb **Grundbesitz** in seinem Betriebsvermögen hält, der nicht von der Grundsteuer befreit ist, mindert sich sein für die Gewerbesteuer relevanter Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts, der zuletzt für den Grundbesitz festgestellt worden ist. Diese pauschale Kürzung soll eine **Doppelbesteuerung des Grundbesitzes** mit Gewerbesteuer und Grundsteuer zumindest abmildern.

Reinen Grundstücksunternehmen, die **ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten** und nutzen, steht eine sogenannte **erweiterte Gewerbesteuerkürzung** zu. Das heißt, sie können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbesteuerung in vollem Umfang vermieden wird. Diese erweiterte Gewerbesteuerkürzung für sogenannte Grundstücksunternehmen entfällt jedoch, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem **Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen** dient.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass die erweiterte Gewerbesteuerkürzung auch dann entfällt, wenn eine Genossenschaft ein Ladengeschäft an eine geringfügig beteiligte Genossin vermietet, die darin einen Gewerbebetrieb betreibt. Im zugrunde liegenden Fall hatte die Genossenschaft ausschließlich Wohnungen und gewerblich genutzte Flächen vermietet. Eine ihrer gewerblichen Mieterinnen betrieb in den angemieteten Räumlichkeiten ein Einzelhandelsgeschäft, dessen Gewinne unter dem gewerbesteuerlichen Freibetrag von 24.500 € lagen. Um auch eine Wohnung anmieten zu können, erwarb die Frau einen Anteil an der Genossenschaft von 0,0168 %. Dieser Schritt hatte für die Genossenschaft erhebliche gewerbesteuerliche Konsequenzen: Das Finanzamt vertrat nach einer Betriebsprüfung die Ansicht, dass der Grundbesitz der Genossenschaft damit zum Teil dem Gewerbebetrieb der Genossin gedient habe und eine erweiterte Kürzung folglich nicht gewährt werden könne. Es sei unerheblich, dass die Genossin nur einen „Zwergenanteil“ an der Genossenschaft erworben habe.

Der BFH folgte dieser Einschätzung und urteilte, dass die erweiterte Kürzung auch dann zu versagen ist, wenn nur relativ unwesentlicher Grundbesitz an eine geringfügig beteiligte Genossin (zur Nutzung für ihren Gewerbebetrieb) vermietet wird und der Gewerbeertrag der Genossin unter dem gewerbesteuerlichen Freibetrag von 24.500 € liegt.

Hinweis: Bagatellaspekte wie die Vermietung von unwesentlichem Grundbesitz, ein nur geringfügiger Genossenschaftsanteil und ein Gewerbeertrag unterhalb von 24.500 € können also auch in der Zusammenschau nicht dazu führen, dass die erweiterte Gewerbesteuerkürzung letztlich doch noch beansprucht werden kann.

10. Übergang zur Durchschnittssatzbesteuerung: Keine rückwirkende Vorsteuerkürzung

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) hat entschieden, dass eine Veränderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse auch beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung vorliegt. Dies gelte auch dann, wenn der Unternehmer im Zeitpunkt des Leistungsbezugs Einkünfte aus Gewerbebetrieb erklärt habe, obwohl er tatsächlich als Landwirt der Durchschnittssatzbesteuerung unterlegen hätte.

Strittig ist, ob der **Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen**, die im Jahr 2012 für eine Schlachtereier unter Anwendung der Regelbesteuerung bezogen wurden, **nachträglich zu kürzen ist**, weil die Eingangsleistungen mit Ausgangsumsätzen in Zusammenhang stehen, die in den Folgejahren der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen. Der Kläger hatte seinen Betrieb von einer **Schlachtereier (Gewerbebetrieb)** in eine **Bullenmast (Landwirtschaft)** umgewandelt. Die Umqualifizierung der Einkunftsart machte er gegenüber dem Finanzamt erst einige Jahre später geltend.

Im Rahmen einer Außenprüfung kürzte das Finanzamt die zuvor für die Schlachtereier gezogene Vorsteuer, soweit diese auf Eingangsleistungen für die Bullenmast bezogen war. Es ging davon aus, dass der Kläger von vornherein die Absicht hatte, mit den Eingangsleistungen landwirtschaftliche Umsätze zu erzielen, und rechtfertigte damit die Vorsteuerkürzung.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Die von Beginn an bestehende Absicht des Steuerpflichtigen, mit den Eingangsleistungen landwirtschaftliche Umsätze (Bullenmast) zu erzielen, rechtfertigt **keine rückwirkende Vorsteuerkürzung**.

Hinweis: Das Urteil ist rechtskräftig.

11. Grunderwerbsteuer: Welche Anforderungen gelten für die Anzeige einer Anteilsvereinigung?

Bekanntlich fällt Grunderwerbsteuer nicht nur an, wenn man ein Grundstück kauft. Es gibt auch andere Fälle wie beispielsweise den, bei dem ein Gesellschafter nun (nach Kauf oder Ähnlichem) mehr als 95 % der Anteile einer Gesellschaft innehat. Aber wie erfährt das Finanzamt eigentlich von solch einer **Anteilsvereinigung**? Und was muss dabei beachtet werden? Das Finanzgericht Münster (FG) musste sich mit diesen Fragen auseinandersetzen.

Die Klägerin ist eine GmbH, die mit 94,73 % Hauptgesellschafterin der grundbesitzenden X-GmbH war. Die X-GmbH erwarb 2010 Anteile an sich selbst. Der Anteil der Klägerin erhöhte sich dadurch auf 95,26 %. Der Notar übersandte daraufhin dem Finanzamt eine beglaubigte und eine einfache Ablichtung des Kauf- und Übertragungsvertrags. Die einfache Ablichtung sollte an die Grunderwerbsteuerstelle weitergeleitet und wie eine Anzeige nach dem Grunderwerbsteuergesetz behandelt werden. Diese Weiterleitung erfolgte aber nicht. 2016 zeigte die Klägerin den Kauf- und Übertragungsvorgang an und 2017 wurde nach einer Betriebsprüfung Grunderwerbsteuer festgesetzt. Gegen diese Festsetzung legte die Klägerin Einspruch ein und machte geltend, dass sowohl Festsetzungsverjährung eingetreten sei, weil der Notar den Erwerbsvorgang schon 2010 angezeigt habe, als auch keine Anteilsvereinigung vorliege, weil es nicht zu einem Rechtsträgerwechsel gekommen sei. Die Einflussmöglichkeit, die Beherrschung und die Möglichkeit, den Willen durchzusetzen, hätten sich durch den Erwerb ihrer eigenen Anteile durch die X-GmbH nicht geändert.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Ein Rechtsgeschäft, das der Grunderwerbsteuer unterliegt, ist grunderwerbsteuerpflichtig, wenn **mindestens 95 % der Anteile** der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers vereinigt werden. Bei der Ermittlung der Quote werden allerdings eigene Gesellschaftsanteile, die eine Kapitalgesellschaft als grundbesitzende Gesellschaft oder Zwischengesellschaft hält, nicht berücksichtigt. Somit lag im Streitfall eine Anteilsvereinigung vor, da sich die Beteiligung der Klägerin nunmehr auf über 95 % erhöht hat. Das Argument der Klägerin, dass sie bereits vorher

eine beherrschende Stellung innegehabt habe, führt zu keinem anderen Ergebnis. Ausschlaggebend ist, dass die zum Vermögen der X-GmbH gehörenden Anteile der Klägerin erstmals zugewendet wurden.

Auch ist noch **keine Festsetzungsverjährung** (Frist, nach der das Finanzamt aufgrund von Zeitablauf keine Steuer mehr festsetzen darf) eingetreten. Die **Anforderungen an eine ordnungsgemäße Anzeige** durch den Notar sind im Gesetz klar geregelt und wurden hier **nicht erfüllt**. Zwar hat der Notar eine Kopie des Kaufvertrags für die Grunderwerbsteuerstelle beigefügt. Dies stellt aber keine inhaltlich ausreichende Anzeige dar, da durch die fehlenden Angaben die der Finanzbehörde zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit nicht verkürzt worden wäre.

12. Umsatzsteuerliche Organschaft: Personengesellschaft kann Organgesellschaft sein

Das Finanzgericht Münster hat zu den Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft entschieden. Zwischen den Beteiligten war strittig, ob zwischen dem Kläger H als Organträger und der H-KG als Organgesellschaft eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Folge der Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze bestand.

Der Kläger H ist Landwirt und verfügt über Grundbesitz. Gegenstand seines Unternehmens ist die Feldbestellung und die Produktion von Futtermitteln. Zudem betreibt er eine Photovoltaikanlage und ist als Komplementär zu 97 % an der H-KG beteiligt. Die restlichen 3 % werden von einem weiteren Gesellschafter als Kommanditisten gehalten. Unternehmensgegenstand der H-KG ist die Bullenmast. Die Umsätze wurden in den Streitjahren nach **Durchschnittssätzen** besteuert. H erhielt zudem einen Vorabgewinn für die Nutzungsüberlassung von Ställen, Betriebsausstattung und der eigenen Arbeitsleistung. Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung wurde festgestellt, dass zwischen H und der H-KG ein **Leistungsaustausch** vorliege, so dass die Vorabgewinne umsatzsteuerbar seien. Das Finanzamt wandte daher auf die Umsätze den Regelsteuersatz statt des Durchschnittssatzes an. Nach Auffassung von H wurden die Umsätze jedoch im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft erbracht und unterlägen als nichtsteuerbare Innenleistungen nicht der Umsatzsteuer. Das Finanzamt sah das anders, da die mögliche Organgesellschaft eine Personengesellschaft darstelle und es daher an der **finanziellen Eingliederung** fehle.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Unter der **finanziellen Eingliederung** ist der Besitz der **Anteilmehrheit** an der Organgesellschaft zu verstehen. Nach unionsrechtskonformer Auslegung des Umsatzsteuergesetzes kann **auch eine Personengesellschaft** eine Organgesellschaft sein. Der durch den Bundesfinanzhof vorgenommenen Einschränkung, wann eine Personengesellschaft eine Organschaft darstellen kann, wurde durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Jahr 2021 eine Absage erteilt. Sofern die finanzielle Eingliederung der Gesellschaft in den Organträger nachgewiesen werden kann, ist diese finanzielle Eingliederung, **unabhängig von der Gesellschaftsform**, anzuerkennen. Im Streitfall ist H als Komplementär zu 97 % an der H-KG beteiligt und verfügt über entsprechende Stimmrechte. Da die Beschlüsse der KG laut Gesellschaftsvertrag mit einfacher Mehrheit gefasst werden, liegt unzweifelhaft eine finanzielle Eingliederung vor.

Hinweis: Das Vorliegen einer Organschaft ändert nicht die Qualifizierung der Besteuerung nach Durchschnittssätzen auf Ebene der Organgesellschaft, wenn der Organträger ausschließlich Umsätze zum Regelsteuersatz ausführt. Umsätze, die die Organgesellschaft ausführt, die aber wirtschaftlich dem Organträger zuzurechnen sind, bleiben der Durchschnittssatzbesteuerung zugehörig.

13. Feststellungsbescheid: Lässt sich die Einkunftsart im Nachhinein umqualifizieren?

Bei allen Einnahmen, die man erzielt, muss man auch immer schauen, ob diese eventuell **der Steuer unterliegen**. Dazu muss man herausfinden, zu welcher **Einkunftsart** sie gehören, da die steuerliche Behandlung voneinander abweichen kann. So macht es einen Unterschied, ob es sich zum Beispiel um Kapitalvermögen handelt, das der Abgeltungsteuer unterliegen kann, oder ob es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handelt, für die gegebenenfalls Gewerbesteuer zu zahlen ist. Der Frage, ob sich diese Zuordnung zu einer Einkunftsart auch im Nachhinein ändern lässt, musste das Finanzgericht Münster (FG) kürzlich nachgehen.

Die Klägerin ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Bei dem Vermietungsobjekt handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus mit Ladenlokal. Die Klägerin ist auch an der X-GmbH & Co. KG beteiligt (mit 4,24 %), deren Einkünfte aus Gewerbebetrieb für 2017 gesondert und einheitlich festgestellt wurden. Aufgrund der Beteiligung wurden die Vermietungseinkünfte seit 2006 in Einkünfte aus Gewerbebetrieb umqualifiziert. Mit

Schreiben vom 11.09.2019 legte die Klägerin Einspruch gegen den Feststellungsbescheid für 2017 ein. Sie wollte die als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** festgestellten Einkünfte in **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung umqualifizieren** lassen.

Ihre Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Der Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für 2017 sei **rechtmäßig** gewesen. Nach dem Gesetz gelte als **Gewerbebetrieb**, wenn die Gesellschaft neben anderen Einkünften auch **gewerbliche Einkünfte** erziele. Die Klägerin habe ihren Grundbesitz vermietet und aufgrund der Beteiligung an der X-GmbH & Co. KG gewerbliche Einkünfte erzielt. Das Betriebsstättenfinanzamt habe die Einkünfte aus Gewerbebetrieb für 2017 festgestellt und der Klägerin ihrem Anteil entsprechend zugerechnet. 2017 seien so Einkünfte von -5.481,13 € erzielt worden. Der **Gewinnfeststellungsbescheid** sei als **Grundlagenbescheid** für das für die Durchführung des Gewinnfeststellungsverfahrens für die Klägerin zuständige Finanzamt **bindend**. Einwendungen müssten daher in einem Verfahren gegen den Grundlagenbescheid erfolgen und nicht erst im Verfahren gegen den Folgebescheid. Im Verfahren gegen den Folgebescheid könne nur die Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit eines Grundlagenbescheids geltend gemacht werden.

Hinweis: Die Revision wurde zugelassen und auch bereits eingelegt.

14. Silbermünzen: Vereinfachungsregelungen gestrichen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Schreiben zum Steuersatz für Umsätze mit Silbermünzen herausgegeben und die **Vereinfachungsregelungen** aus dem BMF-Schreiben des Jahres 2004 **gestrichen**.

Auf die steuerpflichtigen Einfuhren von Sammlermünzen aus Edelmetallen war **bisher** der **ermäßigte Umsatzsteuersatz** anzuwenden, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände **mehr als 250 %** des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer betrug. Eine ermäßigte Besteuerung von Münzen, die keine Sammlerstücke sind, sieht das Umsatzsteuergesetz nicht vor.

Die Vereinfachungsregelungen des BMF-Schreibens aus dem Jahr 2004 sahen vor, dass für viele Silbermünzen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden war, ohne dass es einer Wertermittlung bedurfte. Dies hat jedoch in der Praxis dazu geführt, dass der ermäßigte Steuersatz angewandt wurde, obwohl dessen gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Daher sind diese Vereinfachungsregelungen nun nicht mehr anzuwenden.

Es ist nun bei Gold- und Silbermünzen jeweils zu prüfen, ob es sich um ein **Sammlerstück** handelt und ob die 250-Grenze überschritten ist. Der **Metallwert** von Goldmünzen ist grundsätzlich anhand der aktuellen Tagespreise für Gold zu ermitteln. Maßgebend ist der von der Londoner Börse festgestellte Tagespreis (Nachmittagsfixing) für die Feinunze Gold. Dieser in US-Dollar erfasste Wert muss anhand der aktuellen Umrechnungskurse in Euro umgerechnet werden. Aus Vereinfachungsgründen kann der Unternehmer aber auch den letzten im Monat November festgestellten Goldtagespreis für das gesamte folgende Kalenderjahr zugrunde legen. Für das Kalenderjahr 2022 hat die Metallwertermittlung dementsprechend nach einem **Goldpreis** (ohne Umsatzsteuer) von **50.813 € je Kilogramm** zu erfolgen. Auch bei der Ermittlung des Metallwerts von Silbermünzen kann der Unternehmer statt der jeweiligen Tagesnotierung den letzten im Monat November festgestellten Preis je Kilogramm Feinsilber für das gesamte folgende Kalenderjahr zugrunde legen. Für das Kalenderjahr 2022 ist die Wertermittlung somit nach einem **Silberpreis** (ohne Umsatzsteuer) von **631 € je Kilogramm** vorzunehmen.

Hinweis: Die Regelungen dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

FREIBERUFLER

15. Reden halten ist keine Kunst: Ermäßigter Steuersatz für Trauerredner?

Bereits im Jahr 2015 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, dass ein Trauer- oder Hochzeitsredner ein ausübender Künstler sein kann, wenn seine Leistungen eine **schöpferische Gestaltungshöhe** erreichen. Eine **schablonenarti-**

ge Wiederholung anhand eines Redegerüsts hingegen führe zur Anwendung des Regelsteuersatzes, da in diesem Fall keine Kunst vorliege. Im konkreten Fall eines Trauerredners musste nun das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) darüber entscheiden, ob dieser eine ermäßigt zu besteuernde künstlerische Tätigkeit ausübt.

Der Kläger ist Diplom-Theologe mit absolvierter Ausbildung zum evangelischen Pastor. Er betonte die besondere Qualität und Individualität seiner Reden, die stets in ein künstlerisches Arrangement, vergleichbar einer Theaterkulisse, eingebunden seien. Das Finanzamt versagte jedoch den begehrten Ansatz des ermäßigten Steuersatzes, da die Texte zwar von Empathie und sprachlicher Geschicklichkeit geprägt seien, aber die erforderliche individuelle schöpferische Gestaltungshöhe fehle. Die Texte würden sich nicht aus der Masse der zu solchen Anlässen gehaltenen Reden abheben.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Das FG vertrat die Auffassung, dass am üblichen Brauchtum orientierte Trauerreden regelmäßig nicht als künstlerische Darbietungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu qualifizieren seien. Die nach der Rechtsprechung des BFH erforderliche schöpferische Gestaltungshöhe werde nicht bereits durch einen niveaувollen Redetext erreicht. Ausschlaggebend für die Abgrenzung sei die **allgemeine Verkehrsanschauung** bzw. die **Perspektive des Verbrauchers** und nicht die subjektive Einschätzung des Trauerredners. Sofern es sich bei der Trauerrede um ein **Auftragswerk** handele, das auf der Grundlage eines herkömmlichen, von der typischen Erwartungshaltung des Bestellers geprägten Redegerüsts erstellt werde, trete eine mögliche künstlerische Ausschmückung hinter dem Gebrauchswert der Rede zurück. Im Ergebnis seien die Leistungen des Klägers trotz des hohen sprachlichen Niveaus nicht als künstlerische Darbietung zu qualifizieren und daher dem Regelsteuersatz zu unterwerfen.

Hinweis: Die Revision beim Bundesfinanzhof ist anhängig.

ÄRZTE UND HEILBERUFE

16. Erfolg vor dem Finanzgericht:

Steuerfreie Heilbehandlungen bei nichtbegünstigten Krankenhausleistungen

Ärztliche Heilbehandlungen sind auch dann umsatzsteuerfrei, wenn sie im Rahmen von Krankenhausleistungen erbracht werden und diese ihrerseits steuerlich nicht begünstigt sind. Das hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) entschieden.

Im Streitfall erbrachte die Klägerin Leistungen im Bereich der ästhetisch-plastischen Chirurgie durch ihren Geschäftsführer und Alleingesellschafter. Unklar war, ob für einen Teil dieser Leistungen, der unstrittig **medizinisch indiziert** war, die Umsatzsteuerfreiheit in Anspruch genommen werden konnte. Das Finanzamt lehnte dies ab und vertrat die Auffassung, dass die Behandlungen zwar medizinisch indiziert und auch von einem Arzt durchgeführt worden seien, jedoch Leistungen im Rahmen eines Krankenhauses nur noch dann begünstigt sein könnten, wenn auch die **Voraussetzungen für begünstigte Krankenhausleistungen** vorlägen. Dabei berief es sich auf die ab 2009 geltende Neufassung des § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das FG ließ eine isolierte Betrachtung der ärztlichen Leistungen im Rahmen von **nichtbegünstigten Krankenhausleistungen** zu: Es könnten ärztliche Heilbehandlungen, die zwar im Rahmen von Krankenhausleistungen erbracht würden, auch dann begünstigt sein, wenn nicht sämtliche Voraussetzungen dieser Befreiungsvorschrift erfüllt seien. Nach Auffassung des FG führt diese Betrachtungsweise zu sachgerechten und mit dem Zweck der Befreiungsvorschriften im Einklang stehenden Ergebnissen. So sei die steuerliche Begünstigung ärztlicher Heilbehandlungen gewährleistet, ohne dass es darauf ankomme, ob der Arzt die Heilbehandlung in seinen Praxisräumen, als Belegarzt in einem Krankenhaus oder im Rahmen eines von ihm selbst verantworteten Krankenhausbetriebs vornehme. Die Senkung der Heilbehandlungskosten komme damit allen Patienten zugute, die eine medizinisch indizierte Leistung in Anspruch nehmen müssten.

Hinweis: Die Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

17. Beherrschender Gesellschafter:

Lohnsteuerpflicht von vereinbarten, aber nicht ausbezahlten Sondervergütungen

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Vergütungen zahlen, muss auf diese Lohnsteuer einbehalten werden, außer etwas kann steuerfrei belassen werden. Aber ob auch **Lohnsteuer** zu zahlen ist auf **Vergütungen, die vereinbart, aber nicht ausgezahlt** wurde, musste das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) jüngst entscheiden.

Im zugrunde liegenden Fall war A **alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer** der Klägerin, einer haftungsbeschränkten Unternehmersgesellschaft. Im As Anstellungsvertrag waren jährlich zu zahlendes **Urlaubsgeld** und eine **Weihnachtsgratifikation** als Sondervergütungen vereinbart. Das monatliche Gehalt wurde im Laufe der Zeit mehrfach geändert. In den Streitjahren 2015 bis 2018 wurden die **Sondervergütungen nicht ausgezahlt**. Bei einer Lohnsteueraußenprüfung kam der Prüfer zum Ergebnis, dass die Sondervergütungen trotzdem lohnsteuerpflichtig seien. Die Klägerin müsse für die nicht einbehaltene Lohnsteuer in Haftung genommen werden. Die Klägerin klagte dagegen und argumentierte, dass A auf die Zahlungen verzichtet habe.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Der Arbeitgeber hafte für die Lohnsteuer, die er einbehalten und abführen haben müsse. Lohn sei grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn er zugeflossen sei. Eine **Ausnahme** gilt beim **beherrschenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft**, da angenommen werden kann, dass er über die Vergütung im Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen könne. Der beherrschende Gesellschafter habe es nämlich Kraft seiner Stellung selbst in der Hand, sich fällige Beträge auszahlen zu lassen, wenn die Gesellschaft leistungsfähig sei. Verzichte der Gesellschafter auf die Zahlung des entstandenen Anspruchs, erbringe er eine sogenannte **verdeckte Einlage** in die Gesellschaft (als ob er die Zahlung erhalten und direkt wieder eingelegt habe). Dies sei im Streitfall der Fall gewesen. Die Sondervergütungen seien wirksam vereinbart gewesen, es auch nicht auf sie verzichtet worden und die Klägerin sei leistungsfähig gewesen. Daher war Lohnsteuer einzubehalten.

Hinweis: Die Revision wurde zugelassen.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

18. Midijobber:

Neue Verdienstgrenzen wirken sich auf Sozialversicherungen aus

Um Sozialversicherungsbeiträge im Niedriglohnsektor gering zu halten, können Arbeitnehmer im Rahmen sogenannter **Midijobs** beschäftigt werden. In Deutschland waren im Jahr 2020 insgesamt drei Millionen Arbeitnehmer als Midijobber eingruppiert. Bei diesen Beschäftigungsverhältnissen musste das Arbeitsentgelt bislang zwischen 450,01 € und 1.300,00 € pro Monat betragen (sogenannter Übergangsbereich), damit der Arbeitnehmer nur einen **reduzierten Beitragsanteil zur Sozialversicherung** zahlen musste.

Mit der allgemeingültigen Anhebung des Mindestlohns zum 01.10.2022 auf 12 € je Stunde verschieben sich die monatlichen Verdienstgrenzen für Mini- und folglich auch für Midijobber. Seitdem liegt der Übergangsbereich für Midijobber zwischen 520,01 € und 1.600,00 €. In dieser Zone steigen die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung jetzt neuerdings von 0 % (statt bisher 10 %) bis zum regulären Arbeitnehmerbetrag von derzeit rund 20 % stufenweise an. Im unteren Übergangsbereich werden Midijobber also mit reduzierten Sozialversicherungsbeiträgen entlastet. Somit soll der Sprung vom sozialversicherungsfreien Minijob zum Midijob leichter fallen, da das Gehaltsplus nicht durch Sozialversicherungsbeiträge aufgezehrt wird. Von der Ausweitung der Obergrenze auf 1.600 € **profitieren sehr viele Angestellte in Teilzeit**, deren Arbeitsentgelt meist eher gering ausfällt.

Rutscht das Monatsgehalt aufgrund der neuen Mindestlohnregelung über die neue Untergrenze von 520,01 €, so ändert sich am Versicherungsstatus nichts. Allerdings kann dies bei bestehenden Midijobbern, die bisher mehr als 450 €, aber weniger als 520 € verdient haben und damit unter der neuen Untergrenze bleiben, zu einem Problem werden. Sie würden aufgrund des neuen Grenzwerts zum Monatsanfang vom sozialversicherungspflichtigen Midijob in den sozialversicherungsfreien Minijob fallen. Um dem vorzubeugen, hat die Bundesregierung einen Bestandsschutz bis zum

31.12.2023 eingeführt: Für die nächsten 15 Monate bleibt der Versicherungsschutz in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung in der Regel bestehen. Änderungen gibt es erst dann, wenn der Wechsel in die Familienversicherung möglich ist. Arbeitsverträge müssen demnach erst zum 01.01.2024 an die neue Verdienstuntergrenze angepasst werden, wenn der Versicherungsschutz weiterhin bestehen bleiben soll. Der Rentenversicherungsschutz ist davon nicht berührt, da Minijobs ebenfalls rentenversicherungspflichtig sind.

Hinweis: Neu ist, dass sich die bisherigen Midijobber, die jetzt zu Minijobbern geworden sind, auf eigenen Wunsch von der Sozialversicherungspflicht befreien lassen können. Das sollte jedoch ein wohlüberlegter Schritt sein, denn damit entfällt nicht nur der Bestandsschutz, sondern auch die Ansprüche auf Leistungen aus den Sozialversicherungen. Von der Rentenversicherung können sich die Beschäftigten fortan ebenfalls - wie jeder Minijobber - auf Antrag befreien lassen.

19. Leiharbeitnehmer:

Wiederholt befristete Einsätze begründen keine erste Tätigkeitsstätte

Unterhält ein Arbeitnehmer eine **erste Tätigkeitsstätte**, so kann er seine Fahrtkosten zum Arbeitsort nur mit der Entfernungspauschale von 0,30 € (ab dem 21. Kilometer: 0,38 €) abziehen. Die Pauschale gilt nur für die **einfache Entfernung** zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte, so dass sich nur ein Weg pro Tag steuermindernd auswirkt. Besteht keine erste Tätigkeitsstätte, lassen sich die Pendelfahrten zur Arbeit deutlich besser absetzen - und zwar nach Reisekostengrundsätzen mit 0,30 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer (also Hin- und Rückweg).

Ob ein Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte unterhält, entscheidet sich primär nach den **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** des Arbeitgebers. Sofern dieser den Arbeitnehmer einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung dauerhaft zuordnet, liegt dort seine erste Tätigkeitsstätte. Von einer solchen **dauerhaften Zuordnung** ist nach dem Einkommensteuergesetz insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer

- unbefristet,
- für die Dauer des Dienstverhältnisses oder
- über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten

an einer Tätigkeitsstätte tätig werden soll.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass bei **befristeten Einsätzen im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses** häufig **keine dauerhafte Zuordnung** in diesem Sinne vorliegt, so dass der Arbeitnehmer an seinem Einsatzort **keine erste Tätigkeitsstätte** begründet und seine Pendelfahrten zur Arbeit nach Reisekostengrundsätzen absetzen kann.

Geklagt hatte ein Leiharbeitnehmer, der einen unbefristeten Arbeitsvertrag bei einer Zeitarbeitsfirma (Verleiher) abgeschlossen hatte. Er war ab Vertragsbeginn ausschließlich bei einem Kunden (Entleiher) eingesetzt. Die Einsätze waren jeweils befristet, schlossen im Streitjahr 2014 aber nahtlos aneinander an.

Der BFH urteilte, dass der Leiharbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte beim Entleiher begründet hatte, da es an einer **dauerhaften Zuordnung** fehlte. Der Arbeitnehmer hatte zwar in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu seinem Verleiher gestanden, er war der betrieblichen Einrichtung des Entleihers jedoch weder **unbefristet** noch **für die Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses** zugeordnet gewesen. Auch die dritte Fallvariante der dauerhaften Zuordnung (Zeitraum über 48 Monate) war im vorliegenden Fall offensichtlich nicht gegeben. Im Ergebnis konnte der Arbeitnehmer seine Fahrten zum Entleiher damit nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten abziehen.

20. Inflationsausgleichsprämie:

Arbeitgeber können 3.000 € steuer- und sozialabgabenfrei auszahlen

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten seit Oktober 2022 eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € auszahlen. Der Gesetzgeber hat einen entsprechenden Freibetrag im Einkommensteuergesetz verankert, um einen Ausgleich für die allgemeinen Preissteigerungen zu schaffen.

Die Prämie kann nur zeitlich befristet **bis zum 31.12.2024** ausgezahlt werden. Sie darf in einem Dienstverhältnis aber nur einmal gewährt werden. Hat ein Arbeitnehmer die Prämie also bereits im Jahr 2022 erhalten, darf er sie nicht erneut im Jahr 2023 oder 2024 beziehen. Zulässig ist es aber, den Betrag von 3.000 € in mehreren Teilbeträgen auszuzahlen

(z.B. jeweils 1.500 € über zwei Jahre). Geht die Prämienzahlung erst im Januar 2025 auf dem Konto des Arbeitnehmers ein, ist sie lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig.

Hat ein Arbeitnehmer mehrere Dienstverhältnisse, darf die Inflationsausgleichsprämie mehrfach bezogen werden. Sie muss in jedem Fall aber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden, um steuer- und sozialabgabenfrei zu bleiben. Der Arbeitgeber darf also nicht den regulären Lohn des Arbeitnehmers herabsetzen und die Minderung dann im Anschluss als steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie auszahlen.

Hinweis: Für die Steuer- und Abgabenfreiheit genügt es, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht - zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung.

21. Auslandstätigkeit: Welcher Staat hat das Besteuerungsrecht?

Wenn Sie in einem anderen Land arbeiten, wird der dortige Fiskus sicherlich Steuern erheben. Solange Sie auch einen Wohnsitz in Deutschland haben, will der deutsche Fiskus ebenfalls seinen Anteil erhalten. Allerdings haben einige Länder mit Deutschland sogenannte **Doppelbesteuerungsabkommen** (DBA) geschlossen, um eine solche Doppelbesteuerung zu vermeiden. Im vorliegenden Sachverhalt wollten jedoch beide Staaten besteuern. Das Finanzgericht Köln (FG) musste den Streitfall entscheiden.

Der Kläger hat die deutsche Staatsbürgerschaft und arbeitet für die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ). Seit Oktober 2017 ist er nach Ägypten entsandt und sein Arbeitslohn wird von der GIZ in Ägypten getragen. Der Kläger hatte neben seiner Hauptwohnung in Deutschland im Rahmen seiner Auswärtstätigkeit noch eine Wohnung in Ägypten angemietet. Im Einkommensteuerbescheid 2017 wurde der Arbeitslohn für seine Tätigkeit in Ägypten als steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn berücksichtigt. Hiergegen klagte er.

Diese Klage war begründet. Der Arbeitslohn sei zu Unrecht als in Deutschland steuerpflichtig behandelt worden, da **Ägypten das Besteuerungsrecht zustehe**. Der Kläger sei im Jahr 2017 in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen und nach dem DBA Ägypten stehe Ägypten als Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zu, entgegen der Ansicht des Finanzamts. Bei der GIZ handele es sich um eine Körperschaft des privaten Rechts, so dass die Lohnzahlung auch nicht aus einer öffentlichen Kasse erfolgt sei. Die Einkünfte aus Ägypten unterliegen somit in Deutschland **lediglich dem Progressionsvorbehalt**.

Hinweis: Die Besteuerung ausländischer Sachverhalte wirft oftmals Fragen auf. Wir beantworten Ihnen diese gerne.

HAUSBESITZER

22. Fristverlängerung: Drei Monate mehr für die Grundsteuererklärung

Falls Sie Ihre **Grundsteuererklärung** noch nicht abgegeben haben, können Sie aufatmen - allerdings auch nur kurz: Die Frist zur Abgabe der Erklärungen wurde von Ende Oktober 2022 auf **Ende Januar 2023** verlängert. Dies geht aus einem Beschluss der Finanzminister der Länder hervor.

Die Abgabe gesonderter Grundsteuererklärungen ist aufgrund der Grundsteuerreform erforderlich, die das Bundesverfassungsgericht gefordert hatte. Nach dem bisherigen System der Einheitswertberechnung kalkulieren die Finanzämter den Wert einer Immobilie auf Grundlage veralteter Daten aus dem Jahr 1935 (in Ostdeutschland) bzw. 1964 (in Westdeutschland). Für die Neuberechnung müssen nun fast 36 Millionen Grundstücke neu bewertet werden.

Abgefragt werden in der neuen Grundsteuererklärung unter anderem Angaben zur Lage des Grundstücks (einschließlich Gemarkung und Flurstück), Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Wohnfläche und gegebenenfalls Grundstücks- oder Gebäudeart sowie das Baujahr. Mittels der Angaben aus der Grundsteuererklärung wird von den Finanzämtern dann ein sogenannter **Grundsteuerwert** berechnet. Hierbei werden künftig - anstatt des alten Einheitswerts - der Bodenrichtwert

und eine statistisch ermittelte Nettokaltmiete zugrunde gelegt. Diese neue Rechengröße wird anschließend mit einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, um den **Grundsteuermessbetrag** zu erhalten. Erhalten die Grundbesitzer vom Finanzamt einen Bescheid über den Grundsteuerwert oder den Grundsteuermessbetrag, ist erst einmal noch nichts zu zahlen, denn diese Mitteilungen dienen nur der Information. Die Gemeinden und Städte wenden auf den Betrag ihren individuellen Hebesatz an und berechnen so die Grundsteuer.

Was die Reform für ihn ganz persönlich bedeutet, wird der einzelne Eigentümer erst im Jahr 2025 erfahren. Denn erst dann werden die neuen Grundsteuerbescheide durch die jeweilige Gemeinde zusammen mit der Zahlungsaufforderung verschickt.

Hinweis: Der Bund hatte 2019 ein zentrales Modell zur Neuberechnung der Grundsteuer vorgelegt. Den Bundesländern war es aber gestattet, hiervon abzuweichen. Die Mehrheit der Länder (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) haben das Berechnungsmodell des Bundes vollständig übernommen. Sachsen und das Saarland weichen nur geringfügig bei der Höhe der Steuermesszahlen ab. Von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht haben Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen. Hier wird nicht nach der Art der Immobilie und dem Baujahr gefragt.

23. Keine anschaffungsnahen Herstellungskosten: Absetzung von Sanierungsaufwand nach Entnahme einer Wohnung

Werden an Mietobjekten **innerhalb von drei Jahren nach ihrer Anschaffung** umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, drohen dem Vermieter bei der Abschreibung erhebliche steuerliche Nachteile: Kosten, die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort abziehbar sind, werden vom Finanzamt zu **anschaffungsnahen Herstellungskosten** umgedeutet, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese Umdeutung führt dazu, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch über die reguläre Abschreibung des Gebäudes steuermindernd auswirken. Ein sofortiger steuerlicher Abzug ist dann nicht mehr möglich.

Ob die Dreijahresfrist auch durch die Entnahme einer Wohnung aus dem Betriebsvermögen in Gang gesetzt werden kann, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger eine Wohnung aus seinem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen entnommen und im Anschluss daran grundlegend saniert. Die Kosten hierfür beliefen sich in den ersten drei Jahren nach der Entnahme auf insgesamt rund 83.000 €, die der Kläger als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand bei seinen Vermietungseinkünften geltend machte (die Vermietung erfolgte an seine Tochter).

Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Kläger den Aufwand nur als anschaffungsnahen Herstellungskosten über die Nutzungsdauer des Objekts verteilt abschreiben könne (linear mit 2 % pro Jahr). Der Kläger machte dagegen geltend, dass keine entgeltliche Anschaffung der Wohnung vorgelegen habe und die Dreijahresfrist somit nicht in Gang gesetzt worden sei, innerhalb derer anschaffungsnahen Herstellungskosten anfallen können. Die Entnahme sei nämlich kein anschaffungssähnlicher Vorgang.

Der BFH urteilte ebenfalls, dass die Entnahme einer Wohnung aus dem Betriebsvermögen **keine Anschaffung** im Sinne der Regelungen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten ist, so dass die Baukosten zu Unrecht als solche eingeordnet worden waren. Es fehlt für die Annahme einer Anschaffung sowohl an der notwendigen Gegenleistung als auch an einem Rechtsträgerwechsel, sofern das Wirtschaftsgut in das Privatvermögen desselben Steuerzahlers überführt wird.

Hinweis: Der BFH verwies die Sache gleichwohl zurück an die Vorinstanz, da noch zu klären war, ob die Baukosten möglicherweise nach den Bewertungsmaßstäben des Handelsgesetzbuches zu den Herstellungskosten zählen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Kläger seine Aufwendungen sofort in den Jahren der Zahlung abziehen.

24. Denkmalschutz: Ist das Erbe eines Denkmals auch erbschaftsteuerpflichtig?

Bei einem Erbe ist in der Regel Erbschaftsteuer zu zahlen. Aber es gibt wie immer auch Ausnahmen von der Regel. So können **bestimmte Bestandteile eines Erbes steuerfrei** sein. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Haus des Erblassers, denn dies kann beim Erben unter gewissen Umständen erbschaftsteuerfrei sein. Was ist aber, wenn man kein typisches

Wohnhaus, sondern ein **denkmalgeschütztes Haus** erbt? Gibt es auch dann Ausnahmen von der Erbschaftsteuerpflicht? Das Finanzgericht Münster (FG) musste darüber urteilen.

Die Klägerin schloss am 12.11.2015 einen Erbvergleichsvertrag mit der Alleinerbin ihres Ehemanns, der im Dezember 2013 verstorben war. Danach erhielt sie unter anderem eine denkmalgeschützte Immobilie, deren Schlüssel am 30.11.2015 übergeben wurden. Die Eigentumsumschreibung auf die Klägerin erfolgte im Januar 2016. Bis Dezember 2018 wurde das Objekt für die Öffentlichkeit nutzbar gemacht. Es wurde ein Schild an dessen Eingangspforte angebracht und ein Internetauftritt erstellt, um auf öffentliche und individuelle Führungen durch das Objekt hinzuweisen, die auch seit Januar 2019 stattfinden. Im Dezember 2018 beantragte die Klägerin eine **Änderung der Erbschaftsteuerfestsetzung dahin gehend, dass die Immobilie zu 85 % steuerfrei berücksichtigt werden sollte**. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG war begründet und erfolgreich. Das Finanzamt habe **zu Unrecht die begehrte partielle Steuerbefreiung versagt**. Der Grundbesitz sei **denkmalgeschützt** und seine Erhaltung liege im **öffentlichen Interesse**. Das Ganze sei unrentabel, da die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen überstiegen. Auch sei das Objekt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Die Steuerbefreiung scheitere auch nicht daran, dass zwischen dem Erwerb und der Nutzbarmachung zum Zweck der Volksbildung ein längerer Zeitraum gelegen habe. Im Gesetz gebe es **keine zeitliche Grenze**. Die zeitliche Nähe sei abhängig von den Umständen des Einzelfalls zu konkretisieren. Zeitlicher Ausgangspunkt im Streitfall sei nicht der Todestag des Erblassers, sondern das Datum des Erbvergleichsvertrags. Erst ab dann habe die Klägerin entscheiden können, ob sie das Objekt der Öffentlichkeit zugänglich mache oder nicht. Und sie habe die notwendigen Maßnahmen hierzu schnell nach Vertragsabschluss eingeleitet, so dass die Steuerbefreiung zu gewähren sei.

Hinweis: Sie benötigen Hilfe bei einem Erbfall? Wir beraten Sie gern.

25. Immobilien:

Wohnrechtsbelastung blockiert Einkünfteerzielungsabsicht

Wer ein Haus oder eine Wohnung vermieten will, ist in der Regel daran interessiert, die laufenden Grundstücksaufwendungen möglichst frühzeitig als **vorweggenommene Werbungskosten** bei seinen Vermietungseinkünften abzuziehen. Der so generierte Verlust kann direkt mit anderen positiven Einkünften desselben Jahres (z.B. Arbeitslohn) verrechnet oder als steuerlicher Verlust vor- bzw. zurückgetragen werden.

Ist eine erworbene Immobilie allerdings durch eine **bestehende Wohnrechtsbelastung** zugunsten eines Dritten für eine Vermietung „gesperrt“, lassen sich die anfallenden Aufwendungen (noch) nicht als vorweggenommene Werbungskosten abziehen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem neuen Beschluss bekräftigt.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger eine Immobilie geerbt, die mit einem lebenslangen Wohnrecht zugunsten seines Vaters belastet war. Letzterer hatte einer Vermietung von einzelnen Räumen des Objekts nicht zugestimmt und insoweit nicht auf sein Wohnrecht verzichtet. Der Kläger wollte die anfallenden Kosten der Immobilie gleichwohl als vorweggenommene Werbungskosten bei seinen Vermietungseinkünften abrechnen. Er argumentierte, dass er nach dem Erlöschen des Wohnrechts eine Vermietung beabsichtige. Der BFH verwies jedoch auf die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der in einem solchen Fall noch **keine Einkünfteerzielungsabsicht** besteht und folglich auch kein vorweggenommener Werbungskostenabzug möglich ist.

ALLE STEUERZAHLER

26. Befristete Umsatzsteuersenkung:

7 % Umsatzsteuer für Gas- und Wärmelieferungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat das **finale Schreiben** zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von **Gas** über das Erdgasnetz **und Wärme** über ein Wärmenetz herausgegeben.

Der bisherige Entwurf des Schreibens umfasste lediglich die Lieferung von Gas und basierte auf dem geplanten Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz. Der Bundesrat stimmte die-

sem Gesetz nun zu. Damit wird der Umsatzsteuersatz für Gas- und Wärmelieferungen **befristet vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024** von 19 % auf 7 % gesenkt. Die Gesetzesänderung ist rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft getreten. Das finale BMF-Schreiben umfasst deshalb nun auch die Lieferung von Fernwärme.

Von der Ermäßigung ausgeschlossen sind Gaslieferungen durch Tanklastwagen, wenn diese Lieferungen nicht zur Wärmeerzeugung verwendet werden, Lieferungen von Gas in Flaschen bzw. Kartuschen oder weitere Lieferungen, die nicht über das Erdgas- oder Fernwärmenetz erfolgen. Aufgrund der befristeten Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist für die Frage, welcher Steuersatz zur Anwendung kommt, im Grundsatz das **Ende des Ablesezeitraums maßgeblich**. Sofern die Ablesezeiträume zu einem Zeitpunkt nach dem 30.09.2022 und vor dem 01.04.2024 enden, sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums dem ab 01.10.2022 geltenden Umsatzsteuersatz von 7 % zu unterwerfen. Daraus ergibt sich für einen jährlichen Ablesezeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022, dass der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden ist; für einen jährlichen Ablesezeitraum vom 01.11.2021 bis zum 31.10.2022 gilt der ermäßigte Steuersatz.

Für laufende Ablesezeiträume müssten die Anbieter von Gas und Wärme die **Abschlagsrechnungen**, die nach dem 30.09.2022 und vor dem 01.04.2024 erstellt werden, auf den ermäßigten Steuersatz anpassen.

Das BMF hat einige Vereinfachungsregeln erlassen. So wird es nicht beanstandet, wenn die Berücksichtigung des ermäßigten Steuersatzes erst im Rahmen der Schlussrechnung vorgenommen wird und die Abschlagsrechnungen weiterhin mit dem Regelsteuersatz erstellt werden.

Hinweis: Ziel ist es, die Verbraucher zu entlasten und die gestiegenen Energiepreise abzumildern.

27. Eltern aufgepasst:

In welcher Höhe Sie Kita-Gebühren absetzen können

Besucht Ihr Kind eine Kita, Kinderkrippe oder Kindergarten, so können Sie als Eltern **zwei Drittel der Betreuungskosten** als **Sonderausgaben** in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen (maximal 4.000 € pro Kind und Jahr). Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers müssen allerdings gegengerechnet werden.

Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist unter anderem, dass das Kind zum **elterlichen Haushalt** gehört, was in der Praxis in den meisten Fällen kein Problem darstellen dürfte. Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann nur derjenige Elternteil die Kosten abziehen, bei dem das Kind seinen **gewöhnlichen Aufenthaltsort** hat und der die Kosten tatsächlich getragen hat. Nicht nur leibliche Eltern, sondern auch Adoptiv- oder Pflegeeltern dürfen Kinderbetreuungskosten absetzen.

Hinweis: Als Sonderausgaben absetzbar sind nur die „reinen“ Betreuungskosten. Nicht begünstigt sind beispielsweise die Kosten für Verpflegung, für Ausflüge und für Sport-, Sprach- oder Musikunterricht.

Weitere Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass für die Aufwendungen eine **Rechnung ausgestellt** wurde und die **Zahlung per Überweisung** erfolgt ist. Barzahlung wird vom Finanzamt nicht anerkannt. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass die Eltern die Rechnung und den Zahlungsnachweis (Kontoauszug) direkt ihrer Einkommensteuererklärung beifügen. Sie müssen die Unterlagen aber gegebenenfalls auf Anforderung des Finanzamts nachreichen.

28. Erstattungs- und Nachzahlungszinsen:

Ab wann der abgesenkte Zinssatz von 1,8 % pro Jahr greift

Damit Bürger ihre Steuererklärung nicht unnötig lange zurückbehalten, um eine erwartete hohe Abschlusszahlung hinauszuzögern, werden **Steuernachzahlungen verzinst**. Der Zinslauf beginnt **15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahrs** - für den Veranlagungszeitraum 2022 also am 01.04.2024. Ergeht ein Steuerbescheid mit Nachzahlungsbetrag erst nach diesem Datum, muss der Steuerzahler dem Finanzamt - neben dem Nachzahlungsbetrag - also zusätzlich Zinsen zahlen. Die andere Seite der Medaille ist, dass **auch Steuererstattungen verzinst** werden. Steuerzahler erhalten also Zinsen vom Finanzamt ausgezahlt, wenn eine Steuererstattung allzu spät erfolgt. Lange Zeit lag der gesetzliche Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen bei 6 % pro Jahr.

Im Juli 2021 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Höhe des Zinssatzes bei diesen Zinsarten ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig ist. Für die Verzinsungszeiträume 2019 und später wurde dem Steuergesetz-

geber vom Gericht auferlegt, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen. Nach der mittlerweile erfolgten gesetzlichen Anpassung wurde der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) abgesenkt.

Die praktischen Auswirkungen der Rechtsprechung und der gesetzlichen Neuregelung sehen folgendermaßen aus:

- **Zinssatz von 6 % gilt bis 2018:** Nach der Entscheidung des BVerfG ist der bisherige Zinssatz von 6 % für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 weiter anwendbar. Einsprüche gegen Zinsfestsetzungen für diese Verzinsungszeiträume wurden bereits durch Allgemeinverfügung erledigt.
- **Zinssatz von 1,8 % gilt ab 2019:** Für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 hat der Gesetzgeber den Zinssatz in allen offenen Fällen rückwirkend auf 1,8 % pro Jahr gesenkt. Hat das Finanzamt für diese Zeiträume in offenen Fällen bereits Erstattungszinsen von 6 % festgesetzt, können sich die Bürger aber auf einen Vertrauensschutz berufen, so dass sich bei der Berechnung bisher festgesetzter Zinsen keine Änderungen zu ihren Ungunsten ergeben.
- **Übergangsregelung:** Die Steuerverwaltungen der Länder konnten die Neuberechnung der Zinsen in anhängigen Verfahren und die Umstellung der Zinsberechnungsprogramme nicht sofort nach Inkrafttreten der Neuregelungen umsetzen. Der Gesetzgeber hat daher eine Übergangsphase geschaffen, während der Festsetzungen von Nachzahlungs- bzw. Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 weiterhin vorläufig ergehen oder ausgesetzt werden können, um später die korrekte Zinsfestsetzung nachzuholen.

Hinweis: Durch das neue Gesetz wurde nicht der Zinssatz für Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen sowie Säumniszuschläge angepasst. Dieser bleibt also weiterhin bei 6 % pro Jahr. Ob und wann hier eine Anpassung erfolgt, ist derzeit noch offen.

29. Statistik:

Fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt haben Erfolg

Nach einer Statistik des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom Herbst 2022 haben Steuerzahler im Jahr 2021 insgesamt 3.047.803 **Einsprüche bei den Finanzämtern** eingelegt. Zusammen mit den noch unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 5,6 Millionen Einsprüche zu bearbeiten.

In fast zwei Drittel der Fälle (63,4 %) waren die Steuerzahler mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich erfolglos oder zumindest teilweise erfolglos blieben nach der Statistik nur 16,2 % der Einsprüche. In diesen Fällen wurde über die Einsprüche durch (Teil-)Einspruchsentscheidung ganz oder teilweise abschlägig entschieden. 19,8 % der eingelegten Einsprüche wurden von den Einspruchsführern zudem selbst wieder zurückgenommen.

Hinweis: Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch solche „Einspruchserfolge“, die dadurch entstehen, dass der Steuerzahler per Einspruch beispielsweise eigene Fehler korrigiert und vergessene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerzahler sollten ihre **Steuerbescheide stets zeitnah nach Bescheiderhalt auf Richtigkeit prüfen**, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim jeweils zuständigen Finanzamt eingehen. Sie können auch elektronisch über das Elster-Portal eingelegt werden. Auch eine einfache E-Mail wird von den Finanzämtern akzeptiert.

Die Einspruchsfrist wird durch die Bekanntgabe des Steuerbescheids in Gang gesetzt. Geht der Bescheid - wie üblich - mit einfacher Post zu, gilt der Brief am dritten Tag nach dem aufgedruckten Bescheiddatum als bekanntgegeben, so dass die Frist ab dem vierten Tag läuft. Fällt das Datum der Bekanntgabe auf einen Feiertag oder ein Wochenende, verschiebt sich der Bekanntgabetag auf den nächsten Werktag. Gleiches gilt, wenn die Einspruchsfrist an einem Feiertag oder Wochenende endet.

Wenn zu einer Streitfrage bereits ein vergleichbares Verfahren beim Bundesfinanzhof oder beim Europäischen Gerichtshof anhängig ist, können Steuerzahler sich an dieses Verfahren „anhängen“, indem sie Einspruch einlegen, auf das Aktenzeichen des anhängigen Verfahrens verweisen und das Ruhen des Einspruchs bis zur Gerichtsentscheidung beantragen.

Hinweis: Nach der BMF-Statistik wurden im Jahr 2021 insgesamt 55.961 Klagen vor den Finanzgerichten erhoben. Das entspricht lediglich 1,9 % der insgesamt erledigten Einsprüche. Der Grund ist darin zu vermuten, dass das finanzgerichtliche Verfahren mit mehr Aufwand als der Einspruch und zudem mit einem Kostenrisiko verbunden ist.

30. Grunderwerbsteuer:

Wie ist der Kauf eines Bootsschuppens einzuordnen?

Wenn Sie ein Haus kaufen, fällt bekanntlich Grunderwerbsteuer an. Aber gilt das auch für den Erwerb eines Schuppens? So gibt es beispielsweise Gerichtsurteile, bei denen **unter bestimmten Voraussetzungen** auch der Erwerb eines Gartenhauses als **grunderwerbsteuerpflichtig** beurteilt wurde. Wie es einzuordnen ist, wenn ein Bootsschuppen aus einer Bootshausgemeinschaft verkauft wird, musste jüngst das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) entscheiden.

Der Kläger erwarb mit undatiertem Kaufvertrag einen Bootsschuppen, der Teil einer auf Pfählen im Wasser errichteten Bootsschuppenanlage in den neuen Bundesländern ist. Das Wassergrundstück, auf dem die Bootsschuppen stehen, befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und wird durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verwaltet. Im Kaufvertrag heißt es, dass der Kaufgegenstand auf Pachtland steht und das Pachtland der Satzung des Vereins unterliegt. Das Finanzamt setzte gegenüber dem Kläger Grunderwerbsteuer fest.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG war zulässig und begründet. Voraussetzung für die Entstehung von Grunderwerbsteuer ist die Übereignung eines Grundstücks oder Gebäudes. An dem Bootsschuppen besteht allerdings **kein selbständiges Gebäudeeigentum**, und zwar weder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch noch nach übergegangenem Recht der DDR. Somit ist hier auch keine Veräußerung eines Gebäudeteils erfolgt, wodurch Grunderwerbsteuer hätte ausgelöst werden können. Im Streitfall liegt auch deshalb kein Grunderwerbsteuerfall vor, da ein **Gebäudeteil einem Grundstück nicht gleichsteht**. Somit sind die **Voraussetzungen für einen grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang nicht erfüllt**. Die Bootshausgemeinschaft stellt eine Gemeinschaft nach Bruchteilen dar. Der Veräußerer hat seinen Anteil an der Gemeinschaft auf den Kläger übertragen. Dadurch ist der Kläger Mitglied der Gemeinschaft geworden. Allerdings macht dies aus dem Kläger noch keinen Eigentümer.

Hinweis: Das Finanzamt hat Ihnen gegenüber Grunderwerbsteuer festgesetzt und Sie zweifeln an der Richtigkeit? Fragen Sie uns.

31. Wegzug ins Ausland:

Steuerpflicht in Deutschland nach einer Auswanderung

Kanada gehört zu den beliebtesten Einwanderungsländern. Doch auch wenn man von Deutschland nach Kanada auswandert, hält man unter Umständen noch etwas länger als gedacht eine Verbindung zu Deutschland. Nämlich dann, wenn der deutsche Gesetzgeber auch nach dem Wegzug noch Steuern verlangt, die sogenannte **Wegzugsbesteuerung**. Diese regelt die **Besteuerung von Vermögenswerten** aufgrund der **Verlagerung des Wohnsitzes** oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Im Streitfall musste das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) darüber entscheiden, ob im vorliegenden Fall noch eine steuerliche Verbindung zu Deutschland besteht.

Der Kläger war seit 1993 in Deutschland ansässig und hier bis Anfang 2017 unbeschränkt steuerpflichtig, lebte aber seit 2015 auch in Kanada. Mit Ablauf des 26.04.2017 gab er seinen deutschen Wohnsitz endgültig auf. Zu diesem Zeitpunkt war er als Kommanditist mit einem Anteil von 10 % an einer vermögensverwaltend tätigen KG beteiligt. Diese KG wiederum hielt 94,737 % des Stammkapitals einer GmbH, deren Aktivvermögen zu mehr als 90 % aus Grundbesitz bestand. In der Einkommensteuererklärung 2017 gab der Kläger einen **fiktiven steuerlichen Veräußerungsgewinn** von 2.700.304 € an. Das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß und setzte Einkommensteuer fest. Der Kläger legte dagegen Einspruch ein. Die Anwendung der Wegzugsbesteuerung sei unverhältnismäßig und führe zu einer **Mehrfachbesteuerung**.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Voraussetzungen für die Wegzugsbesteuerung hätten im Streitfall vorgelegen. Daher sei die **Berücksichtigung des erklärten Betrags** durch das Finanzamt **zutreffend** gewesen. Die Anwendung der Wegzugsbesteuerung sei **kein verfassungswidriger Eingriff** in die Ausreisefreiheit. Die Wegzugsbesteuerung verstoße auch nicht gegen das Grundgesetz. Eine mögliche Doppelbesteuerung sei unschädlich und auch nicht der Regelfall. Sollte es nach dem Wegzug tatsächlich zu einer Veräußerung der Beteiligung kommen, gäbe es Regelun-

gen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aufgrund des **Doppelbesteuerungsabkommens** mit Kanada. Die Revision gegen die Entscheidung wurde zugelassen.

Hinweis: Sie möchten aus Deutschland wegziehen? Sprechen Sie uns an und wir erläutern Ihnen die steuerlichen Konsequenzen.

32. Festsetzungsfrist:

Wie lange kann ein Bescheid geändert werden?

Alles hat irgendwann einmal ein Ende. So enden auch zu einem bestimmten Zeitpunkt die Änderungsmöglichkeiten eines Steuerbescheids. In der Regel beträgt die **Festsetzungsfrist** vier Jahre. Aber es gibt auch Gründe, durch die ein **Fristende hinausgezögert werden kann**. So kann beispielsweise eine Frist nicht ablaufen, wenn beim Finanzamt ein Antrag gestellt wurde, über den noch nicht entschieden ist. Im Streitfall lag ein **länger währender Erbstreit** vor. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) musste darüber entscheiden, ob der betreffende Erbschaftsteuerbescheid noch geändert werden kann oder nicht.

Der Kläger und seine Schwester waren gesetzliche Erben der 1988 verstorbenen Erblasserin. Die Erbschaftsteuer wurde 1994 festgesetzt. Im März 1999 schloss der Kläger mit seiner Schwester einen notariellen Teilerbauseinsetzungs- und Übertragungsvertrag ab, in dem die Grundstücke des Erbes zwischen beiden aufgeteilt wurden. Im Mai 2003 fand der Kläger ein Testament der Erblasserin, das er beim Nachlassgericht einreichte. Darin wurde er zum Alleinerben eingesetzt. Trotz Widerspruch der Schwester erließ das Nachlassgericht 2009 einen Erbschein mit dem Kläger als Alleinerben. 2010 erließ das Finanzamt einen **geänderten Erbschaftsteuerbescheid**, in dem der Nachlass nur dem Kläger zugerechnet wurde. Nach Ansicht des Klägers war der Bescheid jedoch nicht mehr änderbar, da zwischenzeitlich Festsetzungsverjährung eingetreten sei.

Seine Klage gegen den geänderten Erbschaftsteuerbescheid war nicht erfolgreich. Das Finanzamt habe zu Recht den geänderten Erbschaftsteuerbescheid gegenüber dem Kläger erlassen, so das FG. Der Bescheid sei dahin gehend zu ändern gewesen, dass der Kläger nun alleiniger Erbe geworden sei und dies neue Tatsachen seien. Dies sei im ursprünglichen Bescheid aus dem Jahr 1994 noch nicht berücksichtigt worden, da man zu diesem Zeitpunkt noch nichts von dem Testament gewusst habe. Das Testament und die sich daraus ergebende Stellung des Klägers als Alleinerbe seien dem Finanzamt erst mit der Übersendung des neuen Erbscheins im Jahr 2009 bekanntgeworden. Die **Festsetzungsfrist** für die Erbschaftsteuer sei bei Erlass des Erbschaftsteuerbescheids noch **nicht abgelaufen** gewesen. Diese beginne nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erwerber Kenntnis von seinem Erwerb erlange. Die sichere Kenntnis des Alleinerbes habe der Kläger erst mit dem Erlass des neuen Erbscheins im Jahr 2009 erhalten.

Hinweis: Die Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig.

33. Neue Steuerschätzung:

Prognostizierte Einnahmen der kommenden Jahre steigen

Im Oktober 2022 hat die 163. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ stattgefunden, einem unabhängigen Beirat des Bundesfinanzministeriums, der zweimal im Jahr zusammentritt. Das Expertengremium kam zu dem Ergebnis, dass die **Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen** im Schätzzeitraum (mit Ausnahme des Jahres 2022) höher ausfallen, als noch in der vorangegangenen Schätzung vom Mai 2022 erwartet wurde. Die prognostizierten Steuereinnahmen liegen im Vergleich zur Vorgängerschätzung vor allem in den Jahren 2024 bis 2026 höher: um rund 28,3 Mrd. € im Jahr 2024 und bis zu 46,8 Mrd. € im Jahr 2026.

Hinweis: Die Schätzergebnisse müssen mit Blick auf die hohe Unsicherheit der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung mit großer Vorsicht interpretiert werden. Hinzu kommt, dass einige Entlastungsmaßnahmen in der aktuellen Schätzung noch nicht berücksichtigt wurden. Hierzu gehören insbesondere das Inflationsausgleichsgesetz sowie das Jahressteuergesetz 2022. Durch diese Maßnahmen ist mit erheblichen Mindereinnahmen für die Staatskasse zu rechnen.

Bundesfinanzminister Christian Lindner betonte, dass die Schätzergebnisse von einem robusten Arbeitsmarkt und einer insgesamt guten Entwicklung der Unternehmensgewinne getragen sind. Sie seien Beleg dafür, dass Deutschland bisher gut durch diese Krise gekommen sei. Zugleich hob Lindner hervor, dass Mehreinnahmen aufgrund der hohen Inflation an

die Bürger zurückgegeben werden sollen und Entlastungsmaßnahmen zügig umgesetzt werden müssen. Spielräume für zusätzliche Ausgaben sah Lindner indes nicht.

34. Unterhaltszahlungen:

BAföG-Zuschüsse dürfen nicht durch Verluste gemindert werden

Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen (z.B. Kinder im Studium, für die kein Kindergeldanspruch mehr besteht) können bis zu einer Höhe von 10.632 € pro Jahr zuzüglich bestimmter übernommener Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als **außergewöhnliche Belastungen** abgezogen werden. Der maximal abziehbare Betrag vermindert sich jedoch um:

- die eigenen **Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person**, die über einen Betrag von 624 € pro Jahr hinausgehen,
- sowie um **Ausbildungshilfen der unterhaltenen Person** (ohne Berücksichtigung eines anrechnungsfreien Betrags).

Erzielt die unterhaltene Person negative Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung), darf dieser Verlust nur bei der Berechnung der Einkünfte und Bezüge abgezogen werden. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen die negativen Einkünfte nicht bei den bezogenen Ausbildungshilfen gegengerechnet werden.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine von den Eltern unterhaltene Tochter im Jahr 2017 negative Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit von 350 € erzielt sowie BAföG-Zuschüsse von 4.020 € erhalten. Die Bundesrichter ließen keine Saldierung der Beträge zu, was den abziehbaren Unterhaltshöchstbetrag im Ergebnis um 350 € erhöht hätte und verwiesen darauf, dass es ansonsten zu einer doppelten staatlichen Förderung durch die Ausbildungszuschüsse einerseits und die Steuerentlastung andererseits gekommen wäre. Allein zulässig war es, die BAföG-Zuschüsse um eine Kostenpauschale von 180 € zu mindern. Da die Tochter keine weiteren positiven Einkünfte erzielt hatte, konnte sich der Verlust damit im Ergebnis **nicht einkünftemindernd** bei der Berechnung des Unterhaltshöchstbetrags der Eltern auswirken.

35. Nur ein Scheinbestandteil:

Zur Abholzung bestimmter Baumbestand unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer

Die **Höhe der Grunderwerbsteuer** bestimmt sich bei Grundstücksverkäufen regelmäßig nach dem **Wert der Gegenleistung**. Hierunter fallen alle Leistungen des Erwerbers, die dieser nach den vertraglichen Vereinbarungen erbringt, um das Grundstück zu erwerben.

Einschränkend hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun jedoch entschieden, dass Kaufpreisannteile für einen Baumbestand bei Waldgrundstücken nicht in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einbezogen werden dürfen. Geklagt hatte ein forstwirtschaftlicher Betrieb, der im Jahr 2018 mehrere Waldgrundstücke erworben hatte, die bereits aufgeforstet waren (zur späteren Abholzung). Vom Gesamtkaufpreis in Höhe von 105.000 € sollte ein Teilbetrag von 73.500 € auf den „Aufwuchs“ entfallen. Das Finanzamt ging von einer grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung von 105.000 € aus, wogegen der Erwerber klagte.

Die Klage hatte Erfolg, denn der BFH entschied, dass nur der Kaufpreisanteil für den reinen Grund und Boden in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einfließen darf. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass zwar alle Leistungen des Erwerbers für das „Grundstück“ zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer gehören, so dass auch Leistungen für wesentliche Bestandteile des Grundstücks (die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen) wie beispielsweise aufstehende Gehölze einzubeziehen sind.

Keine wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks sind nach Gerichtsmeinung aber sogenannte Scheinbestandteile, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und von Anfang an dazu bestimmt sind, wieder vom Grundstück entfernt zu werden. Die angepflanzten Bäume im vorliegenden Fall waren solche Scheinbestandteile, da sie bereits bei Anpflanzung zur Abholzung bestimmt waren.

Hinweis: Zur Einordnung als Scheinbestandteil kommt es bei Gehölzen also auf die Zweckbestimmung bei ihrer Aussaat oder Pflanzung an. Sie müssen von vornherein nur zu einem vorübergehenden Zweck angepflanzt werden. Der BFH bejaht diese Voraussetzungen auch bei aufstehenden Weihnachtsbaumkulturen und Verkaufspflanzen von Baumschulen. Unerheblich ist, ob eine lange Wuchsdauer zu erwarten ist oder das Gehölz beim Fällen als lebender Organismus zerstört wird.

36. Zahlen zu Steuerstraftaten: Zigtausende Verfahren wurden bearbeitet

Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt. Wer sich eines solchen Delikts schuldig macht, muss mit einer Geld- oder sogar Freiheitsstrafe rechnen. Spektakulär wird es immer dann, wenn die Behörden eine Person des öffentlichen Lebens als Übeltäter ausfindig gemacht haben, so wie jüngst den Starkoch Alfons Schuhbeck. Er wurde vom Landgericht München I zu einer Haftstrafe von drei Jahren und zwei Monaten verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Schuhbeck in seinen zwei Münchner Restaurants 5 Mio. € aus den Kassen entnommen hatte. Durch Manipulationen am Kassensystem war eine Steuerschuld von 2,3 Mio. € entstanden.

Da das Bundesministerium der Finanzen zum Ende eines Kalenderjahrs immer Zahlen zu allen möglichen Sachverhalten des Vorjahrs parat hat, gibt es auch eine neue Statistik zur Steuerhinterziehung. So wurden im Jahr 2021 bundesweit insgesamt **50.000 Steuerstrafverfahren** in den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter bearbeitet.

3.800 Bußgeldverfahren wurden zudem im Jahr 2021 abgeschlossen. Dabei wurden Bußgelder von rund 56 Mio. € festgesetzt. Um „erwischt“ zu werden, muss im Übrigen gar keine vollendete Steuerhinterziehung vorliegen: Bußgelder werden unter anderem auch bei **leichtfertiger Steuerverkürzung und Steuergefährdung** verhängt. Die Steuerfahndung erledigte im Jahr 2021 bundesweit 32.000 Fälle. Dabei wurden Mehrsteuern von rund 2,2 Mrd. € festgestellt und Freiheitsstrafen von 1.293 Jahren verhängt. Für das konkrete Strafmaß spielt insbesondere die Höhe der hinterzogenen Steuern eine entscheidende Rolle. Nach den Leitlinien des Bundesgerichtshofs muss bei einer hinterzogenen Steuer von mehr als 1 Mio. € eine Freiheitsstrafe verhängt werden.

Hinweis: Sehr viel praxisrelevanter sind natürlich die kleinen Fälle, bei denen niemand ins Gefängnis muss. Hier versetzt die Sachkunde Ihres Steuerberaters Sie in die Lage, dass Sie nicht etwa aus Versehen ein Steuerdelikt begehen.

STEUERTERMINE

| Januar 2023 | Februar 2023 | März 2023 |
|---|--|---|
| 10.01. (*13.01.) | 10.02. (*15.02.) | 10.03. (*15.03.) |
| Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler) | Umsatzsteuer (Monatszahler) | Umsatzsteuer (Monatszahler) |
| | zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung | |
| Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler) | Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) | Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) |
| | | Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung) |
| | | Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung) |
| | 15.02. (*20.02.) | |
| | Gewerbesteuer Grundsteuer | |
| 27.01. | 24.02. | 29.03. |
| Sozialversicherungsbeiträge | Sozialversicherungsbeiträge | Sozialversicherungsbeiträge |

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.